

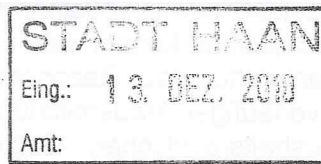


Der Landrat

als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Herrn  
Bürgermeister  
Knut vom Boverth  
-persönlich o.V.i.A.-  
Postfach 1665  
42760 Haan



Kämmerei  
Kommunalaufsicht

Ihr Schreiben vom 25.11.2010, Az. II  
Aktenzeichen 20-32 BL/269-2010  
Datum 09.12.2010

Auskunft erteilt Herr Biesewinkel

Zimmer 1.206

Tel. 02104\_99\_ 1441

Fax 02104\_99\_ 4403

E-Mail [Andreas.Biesewinkel@Kreis-Mettmann.de](mailto:Andreas.Biesewinkel@Kreis-Mettmann.de)

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

**„Vorläufige Haushaltsführung der Stadt Haan gem. § 82 GO NRW im Haushaltsjahr 2010“  
Antrag der GAL-Fraktion vom 27.10.2010:  
„Klimaschutzsiedlung Dieker Straße“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister vom Boverth,

mit Schreiben vom 25.11.2010 informieren Sie mich über den o.g. Antrag der GAL-Fraktion, welcher Gegenstand der Beratungen im Rat der Stadt Haan am 14.12.2010 sein soll. Gleichzeitig bitten Sie mich um Stellungnahme, um diese in die politischen Beratungen vor Ort einbringen zu können.

Der Verwaltungsvorstand der Stadt Haan hatte festgestellt, dass die Umsetzung des vorliegenden GAL-Antrages voraussichtlich aufgrund der hiermit verbundenen Auflagen für Investoren eine Reduzierung des von der Stadt Haan zu erzielenden Grundstücksverkaufserlöses (zumindest für das hier in Rede stehende Grundstück) bewirkt. Aufgrund der bestehenden Nothaushaltssituation der Stadt Haan haben Sie bereits festgestellt, dass die höchstmöglichen Erträge auch bei Grundstücksverkäufen zu erreichen sind, um den Schuldenstand zu verringern. Der vorgeschlagene Prozess stehe diesem Haushaltsziel nach eigenen Angaben entgegen.

Im Zusammenhang mit meiner Haushaltsverfügung vom 30.07.2010, und nachfolgend in dem hier vorgetragenen Projekt „BHKW,“ hatte ich Ihnen mit Schreiben vom 29.11.2010 meine - weiterhin unverändert bestehende - Einschätzung zur Haushaltssituation und den sich für die Stadt Haan hieraus ergebenden, zwingenden Handlungserfordernissen im Zustand der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW / Nothaushaltsrecht etc. mitgeteilt. Bekanntermaßen habe ich durch die vorzunehmende Gesamtschau der Haushaltssituation der Stadt Haan u.a. zu beurteilen, ob der zwingend erforderliche Konsolidierungsweg dazu geeignet erscheint, der derzeitigen Schieflage des Haaner Haushalts konsequent entgegenzuwirken. Zielrichtung ist hierbei die Wiedererlangung eines gesetzeskonformen, ausgeglichenen Haushalts.

Im Rahmen meiner kommunalaufsichtlichen Aufgabenstellung betone ich zunächst, dass sich die Stadt Haan - *grundsätzlich maßnahmenunabhängig und eigenverantwortlich* - an den bekannten Vorgaben des § 82 GO NRW bzw. des Nothaushaltsrecht zu orientieren hat. Darüber hinaus gilt es, im vorgetragenen Sachverhalt insbesondere die einschlägigen Vorgaben des § 90 GO NRW zu berücksichtigen.

...

**Dienstgebäude**  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon (Zentrale)**  
02104\_99\_0

**Fax (Zentrale)**  
02104\_99\_4444  
Notfälle nach 15.30 Uhr:  
02104\_99\_3301

**Homepage**  
[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)  
**E-Mail (Zentrale)**  
[kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504  
BLZ 301 502 00  
Postbank Essen  
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43



Durch die bestehenden Restriktionen im Zustand der (dauerhaften) vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW / Nothaushalt kommt den Finanzverantwortlichen der Stadt Haan insofern eine besonders hohe Verantwortung zu. Bezogen auf den Antrag der GAL-Fraktion ist durch die Stadt Haan im Sinne der vorläufigen Haushaltsführung zu beurteilen und ggf. zu belegen, ob die Maßnahme unter nothaushaltsrechtlichen Gesichtspunkten z.B. als geeignete Maßnahme angesehen werden kann, einen Konsolidierungsbeitrag für den städtischen Haushalt zu leisten – oder eben nicht.

Grundlegende Voraussetzung ist hierfür die in eigener Zuständig- und Verantwortlichkeit zu erbringende, konkrete Darstellung der erforderlichen Haushaltsverträglichkeit (bzw. der Haushaltsunverträglichkeit) unter Berücksichtigung der erwarteten (wirtschaftlichen) Effekte für den Haushalt der Stadt Haan. Die Stadt Haan hat hierbei insbesondere den Grundsatz zu beachten, dass Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen in maximal erzielbarer Höhe gem. § 90 GO NRW in erster Linie zur Rückführung vorhandener Verbindlichkeiten der Gemeinde zu verwenden sind.

Sofern mit dem Antrag der GAL-Fraktion ein (teilweiser) Verzicht auf Veräußerungserlöse (bzw. deren Reduzierung) einhergeht, erscheint dies im Rahmen der §§ 82 und 90 GO NRW *nicht* mit den haushaltsrechtlichen Handlungsvorgaben vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hendele